

Geschäftsordnung
für den
Schulausschuss
des
Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV)

Vorbemerkungen

Gemäß § 9.1 der Satzung werden für die Arbeitsbereiche:

- Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen
- Schulen
- Gymnasium und
- Sprache und Kultur

stehende Ausschüsse etabliert.

Gemäß § 9.2 der Satzung arbeiten die Ausschüsse eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des bewilligten Haushaltes.

Sie führen die Beschlüsse des Hauptvorstandes und ihrer Vertretertagung im jeweiligen Arbeitsbereich aus und unterstützen die Ortsvereine in ihrer Arbeit.

Gemäß § 9.3 werden die Zuständigkeiten und Arbeitsweisen der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung festgelegt, der der Hauptvorstand zugestimmt hat.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich aus § 9.4 der Satzung.

Die Wahlperiode der Ausschüsse beträgt 3 Jahre und folgt der Wahlperiode des Hauptvorstandes. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig dauerhaft aus, benennt/wählt die Instanz, aus der das Mitglied in den Ausschuss benannt/hineingewählt worden ist, ein neues Ausschussmitglied.

1. Zuständigkeit

Der Schulausschuss ist zuständig

- als koordinierendes Gremium in übergeordneten schulpolitischen Fragen. Hierzu gehört die Annahme von Lehrplänen und Studentafeln.
- für die Koordinierung der Personalplanung in den von den Ortsschulvereinen betriebenen Schulen.
- für die Sicherung eines zeitgemäßen Aus- und Fortbildungsangebots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der angeschlossenen Schulen. Dazu gehört ebenfalls das Aus- und Fortbildungsangebot für ehrenamtlich Tätige.
- als beratendes Gremium bei Formulierung und Verhandlung kommunaler und staatlicher Absprachen der örtlichen Schulvereine und Schulen.
- für die Mitwirkung in Schlichtungsfragen.

2.

Der Schulausschuss ist zuständig

- für die Koordinierung der Einzelhaushaltspläne der angeschlossenen Schulen.
- für die laufende Überarbeitung der Haushaltspläne und für eine laufende Gesamthaushaltsüberwachung.
- als beratendes Gremium bei Gebäudeerhaltung und Erweiterung der angeschlossenen Institutionen und trifft Entscheidungen im Rahmen des bewilligten Haushaltes.
- als beratendes Gremium bei allen Investitionsmaßnahmen der angeschlossenen Schulen mit Empfehlungen an den Hauptvorstand.
- für die Behandlung und Entscheidung von Anträgen gem. dem Merkblatt "Anträge und deren Behandlung" in der jeweils gültigen Fassung sowie im Rahmen der jeweils jährlich hierfür vom Ausschuss abgesetzten Haushaltsmittel.

3.

Darüber hinaus hat der Ausschuss das Recht, alle anderen Fragen seines Zuständigkeitsbereiches zu verhandeln, Vorschläge zu erarbeiten und an zuständige Gremien einzureichen, z.B. in Fragen der

- Zusammenarbeit der Schulen untereinander und mit anderen Einrichtungen der Volksgruppe,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und deren Institutionen,
- Arbeit unserer Einrichtungen im Hinblick auf Wünsche und Bedürfnisse der Eltern und der Volksgruppe.

4. Arbeitsweise

Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens 8-mal im Jahr. Zu Beginn eines Geschäftsjahres werden die geplanten Sitzungstermine festgelegt. Sofern drei Mitglieder es verlangen, muss darüber hinaus zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Einladung zur Ausschusssitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Mitteilungen der oder des Vorsitzenden,
- weitere Mitteilungen,
- Haushaltsfragen,
- Aussprache und evtl. Beschlussfassung über Anträge. Anträge müssen mindestens 7 Tage vorher beim Schulamt eingegangen sein,
- Verschiedenes.

Vorliegende Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden. Die Einladung wird nachrichtlich an die Schulvereinsvorsitzenden sowie an die Schulleiterinnen und Schulleiter geschickt.

5.

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit beauftragt sie oder er eines der beiden anderen Ausschussmitglieder mit Sitz im Hauptvorstand mit der Leitung. Die Verhandlungen werden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung durchgeführt. Er erteilt den Vertretern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Teilnehmern, die nicht zum Tagesordnungspunkt sprechen, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann sie oder er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag, von einem Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt wird. Nach Abschluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

6.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Mitglieder festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.

Der Ausschuss führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch. Die Sitzungen sind vertraulich.

7.

Zu einzelnen Punkten der Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Sachverständigen unterliegen der gleichen Verschwiegenheitspflicht.

8.

Das Schulamt nimmt die Sekretariatsfunktion des Ausschusses wahr.

9.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird von einem Vertreter des Schulamtes ein Protokoll geführt, das den Ausschussmitgliedern, den Vorsitzenden der Ortsschulvereine und dem Hauptvorstand spätestens 10 Tage nach der Sitzung zugestellt wird und über dessen Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung zu beschließen ist.

Vorliegende Geschäftsordnung ist vom Schulausschuss am 17.8.2004 verabschiedet worden.

Der Hauptvorstand hat ihr am 23.8.2004 zugestimmt.